



Kontrolle des betrieblichen Datenschutzes nach der Datenschutzgrundverordnung

Dr. Imke Sommer

Veranstaltung der Arbeitnehmerkammer Bremen

11. April 2016

Europäische Datenschutz- grundverordnung

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen



Die Europäische Grundrechtecharta

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Internetvertrauensbildende
Maßnahme:

Die Europäische Grundrechtecharta



Datenschutz ist Grundrechtsschutz- auch in Europa (1)

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

**Grundrecht auf
Vertraulichkeit und Integrität
informationstechnischer Systeme
(= "IT- Grundrecht")**

Europäische Grundrechtecharta:
**Rechte auf Schutz personenbezogener
Daten und
auf Achtung des Privatlebens
und der Kommunikation**



Datenschutz ist Grundrechtsschutz – auch in Europa (2)

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

*„Darauf verzichtet, etwas
im Netz erneut
nachzuschlagen, aus
Angst, die Google-
Mitarbeiter könnten mich
für doof halten.“**

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

= „das Recht, selbst zu
bestimmen, wer wann was
über mich weiß“

Europäische Grundrechtecharta:
**Rechte auf Schutz personenbezogener
Daten und
auf Achtung des Privat-
lebens und der Kommunikation**

Wann liegen Grundrechtsverletzungen vor?

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

- Greifen **Datenverarbeitungen** in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung / die **Rechte auf Schutz personenbezogener Daten** und **auf Achtung des Privatlebens und der Kommunikation** ein?
 - Ist der **Eingriff gerechtfertigt** und daher **keine Verletzung** des Grundrechtes? Rechtfertigungsmöglichkeiten:
 1. **Einwilligung** der/des Betroffenen als Ausdruck der individuellen Selbstbestimmung
 2. **Gesetzliche Grundlagen** als Ausdruck der kollektiven Selbstbestimmung
-

Individuelle Selbstbestimmung: Einwilligung

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Wirksamkeitsvoraussetzungen:

- **Freiwillig** (z.B. im **Beschäftigungsverhältnis** grundsätzlich nicht gegeben)
- **Informiert**
- Schriftlich
- Jederzeit **widerruflich**
- Vor der Datenverarbeitung

Fehlt eine der Wirksamkeitsvoraussetzungen, liegt keine den Eingriff rechtfertigende Einwilligung vor und der Eingriff ist rechtswidrig.

Kollektive Selbstbestimmung: Gesetze

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- Europäische Ebene: z.B. demnächst Europäische Datenschutzgrundverordnung
 - Bundesebene: z.B. § 32 Bundesdatenschutzgesetz,
?Beschäftigtendatenschutzgesetz?
 - Landesebene: z.B. § Bremisches Beamtengesetz

Wer hilft, wenn die Gesetze im Betrieb nicht beachtet werden?

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

-
- Datenschutzbeauftragte der verantwortlichen Stellen
 - Landesbeauftragte für Datenschutz als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden

Datenschutzbeauftragte der verantwortlichen Stellen nach der DSGVO (1)

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Bestellungspflicht für

- Behörden
- Verantwortliche Stellen, deren Kerntätigkeit eine Datenverarbeitung ist, die „aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich macht.“
- Verantwortliche Stellen, deren Kerntätigkeit eine Datenverarbeitung ist, die besondere Kategorien von Daten oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten betrifft.
- **Weitere verantwortliche Stellen, für die dies nach nationalem Recht vorgeschrieben ist.**

Datenschutzbeauftragte der verantwortlichen Stellen nach der DSGVO (2)

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Stellung

- Weisungsfrei, keine Abberufung oder Benachteiligung „**wegen der Aufgabenerfüllung**“, direkter Bericht an die höchste Managementebene, kein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben und Pflichten erlaubt
 - Frühzeitige Einbindung in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen durch **Verantwortlichen oder Auftragsdatenverarbeiter**
 - Unterstützung **durch Verantwortlichen oder Auftragsdatenverarbeiter** (Ressourcen und Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen)
 - Betroffene können den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle zu Rate ziehen
 - Wahrung der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit
-

Datenschutzbeauftragte der verantwortlichen Stellen nach der DSGVO (3)

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Aufgaben

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder Auftragsdatenverarbeiters und der Beschäftigten
- **Überwachung** der Einhaltung der Datenschutzvorschriften (keine Sanktionsmöglichkeiten)
- Auf Anfrage Beratung im Zusammenhang mit Datenschutz-Folgenabschätzung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen u.a. bei vorheriger Konsultation wegen durch Datenschutz-Folgenabschätzung festgestellten hohen Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten

Nationalen Datenschutz- aufsichtsbehörden nach der DSGVO (1)

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen



Nationalen Datenschutz- aufsichtsbehörden nach der DSGVO (2)

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Stellung: Unabhängigkeit

Aufgaben (Reihenfolge der DSGVO)

- a) Überwachung **und Durchsetzung** der Anwendung der DSGVO
 - b) Sensibilisierung auf Aufklärung der Öffentlichkeit
 - c) Beratung des Parlaments, der Regierung und anderer
 - d) Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen und Auftragsdatenverarbeiter
 - e) Information der Betroffenen über ihre Rechte
 - f) Befassung mit **Beschwerden von Betroffenen**
 - (...)
 - v) Erfüllung „jeder sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten“
-

Nationalen Datenschutz- aufsichtsbehörden nach der DSGVO (3)

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Abhilfebefugnisse

- Warnung
- Tadel
- Anweisungen
- Verhängung der Beschränkung der Verarbeitung bis hin zum Verbot
- Anordnung der Berichtigung, Einschränkung oder Löschung von Daten und der Unterrichtung der EmpfängerInnen dieser Daten
- Widerruf von Zertifizierungen
- Verhängung von Geldbußen
- Aussetzung der Datenübermittlungen in Drittländer

Nationalen Datenschutz- aufsichtsbehörden nach der DSGVO (4)

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Höhe der Geldbußen

- „Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen (...) in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und **abschreckend** ist.“
- Bis zu 10 Mio € oder bis zu 2% des weltweit erzielten Jahresumsatzes für bestimmte Verstöße (z.B. Datenschutz durch Technik, Verstöße gegen Pflichten der Auftragsdatenverarbeiter)
- Bis zu 20 Mio € oder bis zu 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes für Verstöße gegen Grundsätze für die Verarbeitung inkl. Bedingungen für die Einwilligung, Rechte der betroffenen Person, rechtswidrige Übermittlung an einen Empfänger in einem Drittland, Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde

Wer genau? - Örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach der DSGVO (1)

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Für Sie wird es leichter:

Sie können sich immer an die LfDI Bremen wenden.

(„Jede betroffene Person hat (...) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes (...)“)

Wer genau? - Örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach der DSGVO (2)

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Unter uns Aufsichtsbehörden wird es komplizierter:

Handelt es sich um grenzüberschreitende Datenverarbeitungen?

- Nein
 - Nationale Aufsichtsbehörden
 - **Betroffene** Aufsichtsbehörde (bei der eine Beschwerde eingereicht wurde oder die sich mit Verstoß zu befassen hat, auch wenn Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat liegt, wenn Gegenstand nur mit einer Niederlassung in ihrem Mitgliedstaat zusammenhängt oder wenn Gegenstand betroffene Personen nur ihres Mitgliedstaates erheblich beeinträchtigt)

Örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach der DSGVO (3)

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Handelt es sich um grenzüberschreitende Datenverarbeitungen?

- Ja
 - **Federführende** Aufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung)
 - Zusätzliche Zuständigkeit der **betroffene** Aufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde, die sich mit Verstoß zu befassen hat, auch wenn Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat liegt, wenn Gegenstand betroffene Personen nur ihres Mitgliedstaates erheblich beeinträchtigt. Verfahren: Betroffene AB unterrichtet federführende AB. Diese entscheidet, ob sie den Fall regelt, oder die betroffene AB dies tun darf. Betroffene AB kann federführender AB Beschlussentwurf vorlegen (....))
 - **Kohärenzverfahren** im Europäischen Datenschutzausschuss
-

Fast das Wichtigste: Anonymität ist gewährleistet

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

P R E S S E M I T T E I L U N G der LFDI vom 26. April 2010: **„Verwaltungsgericht Bremen bestätigt: Vertraulich bleibt vertraulich!“**

Menschen, die sich vertraulich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, um von Datenschutzverstößen zu berichten, dürfen sich darauf verlassen, dass sie anonym bleiben, selbst wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommen sollte. Das hat das Verwaltungsgericht Bremen in seinem Urteil vom 25. März 2010 (Aktenzeichen 2 K 548/09) festgestellt. (...)“

Europäische Datenschutz- grundverordnung

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen





Gibt es noch Fragen an mich?

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Dr. Imke Sommer
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven
Tel. 0421/ 361-2010
E-Mail: office@datenschutz.bremen.de
www.datenschutz.bremen.de